

## Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. Juni 2009

- Art. 2 Abs. 3 Ingress:* Es kann Vereinbarungen mit Dritten abschliessen, insbesondere mit:
- Abs. 3 Bst. d (neu):* Universitäten, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten.
- Art. 3 Bst. a:* Verwaltungsrat;
- Art. 4 Abs. 1 Ingress:* Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- Abs. 1 Bst. b:* einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes. \_\_\_\_
- Abs. 2:* Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- Randtitel:* Verwaltungsrat a) Zusammensetzung
- Art. 5 Ingress:* Der Verwaltungsrat:
- Bst. k* schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist.
- Art. 6 Bst. b:* erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Statut und ergänzende Anordnungen des Verwaltungsrates übertragen sind;
- Bst. c:* wählt die Mitarbeitenden, soweit nicht nach dem Statut der Verwaltungsrat zuständig ist;
- Bst. d:* erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- Art. 8 Bst. d:* wählt den Verwaltungsrat;
- Bst. e:* kann Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen;
- Bst. f:* bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

*Art. 12 Abs. 3 Satz 1:* Verwaltungsrat und zuständiges Departement\_ vereinbaren die Höhe der Abgeltung.

*Art. 13:* Das Zentrum sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt.

*Randtitel:* b) Baulicher und betrieblicher Unterhalt